

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 55 H 2 - 1997/16

**betreffend die stichprobenweise Prüfung
der Abwicklung von haustechnischen
Bau-, Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten
an Gebäuden im Ressortbereich der
Abteilung Liegenschaftsverwaltung**

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	1
II. ALLGEMEINES	3
III. ABWICKLUNG	5
1. "Elektroinstallationsarbeiten Amtsgebäude Opernring 7, Graz"	5
1.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe	5
1.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	11
2. "Elektroinstallationsarbeiten und Beleuchtung Amtsgebäude Dietrichsteinplatz 15, Rechtsabteilung 14, Graz"	18
2.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe	18
2.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	22
3. "Brandschutzmaßnahmen-Elektroinstallationsarbeiten, Amtsgebäude Landesbaudirektion, Landhausgasse 7, Graz"	24
3.1. Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe	24
3.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	29
4. "Diverse Jahres- Rahmenausschreibungen (Heizungs-, Elektroinstallationsarbeiten sowie Liefern und Montage von Bildschirmarbeitsplatz-leuchten) für verschiedene Amtsgebäude in den Jahren 1997, 1998 und 1999."	34
4.1. Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe	34
4.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung	38

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 1982, LGBl. Nr. 59/82, i.d.g.F. LGBl. Nr. 63/91, obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Aufgrund dieser Kontrollkompetenz hat der Landesrechnungshof eine

”stichprobenweise Prüfung der Abwicklung von haustechnischen Bau-, Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden im Ressortbereich der Abteilung Liegenschaftsverwaltung”

durchgeführt.

Da es sich dabei um bautechnische Belange handelt, wurde mit der Durchführung der Prüfung die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Die Prüfung wurde im Februar 1998 begonnen und bedingt durch weitere Prüfungsaufträge (Projektkontrollen) mehrfach unterbrochen.

Als Prüfungsmaßstab war nach § 9 Abs. 1 LRH-VG 1982 u.a. zu überprüfen, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten worden sind. Darüber hinaus oblag es dem Landesrechnungshof auch, ”konstruktive Verbesserungsvorschläge” zu erstatten (§ 9 Abs. 3).

Zu diesem Bericht sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- ⇒ vom Landesfinanzreferenten Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel
 - eine zustimmende Stellungnahme der Rechtsabteilung 10
 - eine Stellungnahme der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung (diese wurde im Bericht eingearbeitet)

II. ALLGEMEINES

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde bereits in den Jahren 1983 (GZ.: LRH 55 A2-83/4) und 1987 (GZ.: LRH 55 A2-83/22) hinsichtlich der Abwicklung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen bzw. haustechnischer Anlagen geprüft.

Beim gegenständlichen Prüfbericht wurde daher auch vermehrt darauf geachtet, ob die in den vorgenannten Berichten aufgezeigten Feststellungen und Beanstandungen weiterhin vorhanden oder bereinigt sind.

Um einen möglichst aussagefähigen Querschnitt über die Tätigkeit des bautechnischen Dienstes zu erreichen, wurden drei Bauvorhaben ausgewählt, die jeweils von verschiedenen Referenten/Sachbearbeitern abgewickelt wurden. Das bautechnische Referat gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche, nämlich den bautechnischen Dienst und die technische Hausverwaltung mit den Handwerksbetrieben, wie Elektriker, Heizung, Installateur, Maurer, Schlosser, Gärtner etc.

Des weiteren wurden vier Jahresrahmenaufträge (Elektro- und Heizungsbereich) stichprobenweise geprüft, wobei die Abwicklung dieser Aufträge teilweise vom Leiter des bautechnischen Referates selbst und teilweise von bautechnischen Referenten bzw. von landeseigenen Handwerkern durchgeführt wurden.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel:

Eingangs darf bemerkt werden, dass sich die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung mit dem do.Bericht eingehend auseinandergesetzt hat. Die aufgezeigten Mängel wurden diskutiert und wird in Zukunft Wert darauf gelegt, dass die im Prüfungsbericht aufscheinenden Verbesserungsvorschläge entsprechend den Vorstellungen des Landesrechnungshofes verwirklicht werden.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung immer darauf Bedacht nimmt, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

1. "Elektroinstallationsarbeiten Amtsgebäude Översving 7, Graz"

1.1 Bedarfshebung, Planung, Ausführung, Vergabe

Zur Bedarfshebung wird festgestellt, dass die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung im Jahre 1994 darüber geklärt hat, das Amtsgebäude Översving 7 zu sanieren. Ob es hierzu zweckmäßig ist, ob dieses Gebäude nicht noch veräußert werden würde, hat sich die Sanierung hinauszuzögern. Da weiterhin nicht abzusehen war, ob und wann das Amtsgebäude verkauft werden würde, wurde die Sanierung in mehreren Etappenschritten in Angriff genommen.

So ist dem Sachverständigen zu entnehmen, dass im Jahr 1994 der erste Bauauftrag für folgende Sanierungsarbeiten in Angriff genommen wurde:

Der Auftrag zum Bau, Översving 7, war einem durch Ausschreibung zustand gekommenen Unternehmen zuerkannt.

Die Ausschreibung war im Zusammenhang mit der Realisierung der Sanierungsarbeiten im Jahre 1994 erfolgt. Die Ausschreibung wurde im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Jahre 1994 durchgeführt.

Nach Durchsicht des vorliegenden Sachverständigen und Berichtsgutachten vom Jahr 1994 der Landesrechnungshof fest, dass die Realisierung der Sanierungsarbeiten im Jahre 1994 im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Jahre 1994 durchgeführt wurde.

Die Planung wurde im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Jahre 1994 durchgeführt.

Die Ausführung der Sanierungsarbeiten im Jahre 1994 wurde im Rahmen der Sanierungsarbeiten im Jahre 1994 durchgeführt.

III. ABWICKLUNG

1. "Elektroinstallationsarbeiten Amtsgebäude Opernring 7, Graz"

1.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur **Bedarfserhebung** wird festgestellt, dass die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung seit Jahren darauf gedrängt hat, das Amtsgebäude Opernring 7 zu sanieren. Da es immer wieder fraglich war, ob dieses Gebäude nicht doch veräußert werden würde, hat sich die Sanierung hinausgezogen. Da weiterhin nicht absehbar war, ob und wann das Amtsgebäude verkauft werden würde, wurde die Sanierung in mehreren Bauabschnitten in Angriff genommen.

So ist dem Schriftverkehr zu entnehmen, dass im Jahr 1994 der dritte Bauabschnitt mit folgender Begründung in Angriff genommen wurde:

"Das Amtsgebäude Graz, Opernring 7, ist in einem derart schlechtem Zustand, dass es dringend saniert werden muss.

Die Kellermauern sind so durchfeuchtet, dass die Räumlichkeiten nicht benutzbar sind. Das gleiche gilt für das Dach, es weist Mängel auf und ist nicht mehr gegen Regen dicht.

Die elektrische Anlage ist ständig überlastet. Die Beleuchtung sollte computergerecht sein."

Nach Durchsicht des dementsprechenden Schriftverkehrs und Besichtigungen vor Ort stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Bedarfsermittlung nachvollziehbar und schlüssig ist und Bedarf gegeben war.

Die **Planung** wurde, so die Angabe des zuständigen Bauleiters, mangels abteilungseigener "Haustechnikfachleute" selbst durchgeführt.

"Ob der Dringlichkeit der Arbeiten (Mauertrockenlegungsarbeiten, Dachdeckerarbeiten, sowie der Ausstattung der Arbeitsplätze mit Computern) habe man darauf verzichtet, einen Fachplaner mit der Projektierung und Aufnahme des Altbestandes zu beauftragen, sondern hätte auf Richtofferte von anbietenden Firmen zurückgegriffen und das Leistungsverzeichnis selbst erstellt".

Der Abschnitt Telefonverkabelung "basiere auf einem Konzept des Fachreferenten der Fachabteilung IVa".

"Zum Zeitpunkt der Konzepterstellung sei noch nicht klar gewesen, welche Art der Installation gewählt werden würde (Aufputz- oder Unterputzinstallation), sodass versucht worden wäre, eine gleichmäßige Gewichtung zwischen Aufputzinstallationen (Kabelkanäle) und Unterputzinstallationen (Unterputzrohrinstallation) zu treffen."

Dazu wird vom Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Amtsplanungen, insbesondere Elektroplanungen sind wenn keine abteilungseigene "Haustechnikfachleute zur Verfügung stehen" nicht durchzuführen, sondern sind dazu befugte Fachplaner heranzuziehen. Die vorgenannte Begründung für die Amtsplanung ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar.

Für einen Fachkundigen wäre unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Umstandes einer Sanierung während des Bürobetriebes absehbar gewesen, dass vermehrt "Aufputzinstallationen" (Kabelkanäle etc. und nicht die ausgeschriebenen "Unterputzinstallationen) zum Einsatz kommen.

Zur Gestaltung der **Ausschreibungstexte** wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass diese bis auf zwei Ausnahmen den im Landeshochbau üblichen Texten (mit freier Fabrikatswahl) entsprechen. Die Ausnahmen betreffen die Gruppe 6 "Telefonverkabelung" und die Gruppe 7 "Regiearbeiten und Pläne".

Beim Abschnitt **Gruppe 6** "Telefonverkabelung" wurden verschiedene Positionen (6.11 bis 6.18, sowie 6.24 und 6.25) das sind Leistungen die überwiegend der Rohrinstallation für die Verkabelung (Unterputz- und Aufputzverrohrung, sowie teilweise Kunststoffkabelkanäle) dienen, ohne Aufgliederung der Einheitspreise in Arbeit und Sonstiges ausgeschrieben.

Weiters waren in Position 6.24 und 6.25 **jeweils 600 Stunden, sowohl** für den **Monteur als auch** für den **Helfer** auszupreisen.

Dies bedeutet, dass die **Arbeiten** der Telefonverkabelung und Verrohrung faktisch **unüblicher- und unnötigerweise in Regie vorgesehen** waren.

In **Gruppe 5** "Demontagen und Provisorien" wurden die Positionen 5.01 bis 5.05 wie folgt beschrieben und erbrachte die Ausschreibung folgende unterschiedliche Anbotspreise:

		Anbotspreise	
		von	bis
5.01	<p><i>"Demontage der bestehenden u.P. Verteilerschränke inkl. aller Einbauten, Abtransport und Entsorgung auf einer genehmigten Deponie. Im Gebäude befinden sich fünf Verteiler, aufgeteilt auf drei Stockwerke. Im Keller befindet sich der Hauptverteiler. Dieser ist mit seinen Einbauten ebenso zu demontieren (Größe ca. 1000 x 1000 mm).</i></p> <p><i>Pro Stockwerksverteiler ca. 10 Abgänge Schuko und 10 Abgänge Licht. Abgänge am Hvt: 8x3 pol, 1xNH Trenner</i></p> <p><i>1 Zähler, 14 x Schuko+Licht"</i></p>	S 2.000,--	S 20.000,--
5.02	<p><i>"Demontage der bestehenden Beleuchtungskörper und Leuchtmittel. Mit der Bauleitung ist abzuklären, welche der demontierten Leuchten, im besonderen Spiegelrasterleuchten, wiederverwendet werden. Diese sind zu reinigen. Die anderen Leuchten und Leuchtmittel sind abzutransportieren und auf einer genehmigten Deponie zu entsorgen. Das Gebäude hat eine benutzte Fläche von ca. 2500 m², aufgeteilt auf vier Stockwerke. Um Fehlkalkulationen zu vermeiden wird eine Besichtigung des Gebäudes angeraten."</i></p>	S 1.700,--	S 80.000,--
5.03	<p><i>"Abtransport des anfallenden Stemmschutts von der Baustelle und Entsorgung auf einer genehmigten Deponie. Der Abtransport und die Säuberung der Baustelle hat täglich zu erfolgen, um einen möglichst ungestörten Bürobetrieb zu</i></p>		

	<i>ermöglichen. Von der Sanierung betroffene Fläche ca. 2500 m²."</i>	S 1.800,--	S 30.000,--
5.04	<i>"Errichten von provisorischen Energieverteilungen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung von besetzten Büroräumen während der Sanierungs- und Demontearbeiten an den Verteilern und an den Installationen."</i>	S 5.000,--	S 40.000,--
5.05	<i>"Demontage der Altinstallation, Ausziehen der Drähte und Abtransport des Abfallmaterials, inkl. Entsorgung auf einer genehmigten Deponie. Von der Sanierung betroffene Fläche ca. 2500 m²."</i>	S 2.500,--	S 60.000,--

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind die Beschreibungen der vorgenannten Leistungen (wie auch die stark abweichenden Anbotspreise beweisen) nicht eindeutig und vollständig (Spekulations- statt kalkulierter Preise).

Der Landesrechnungshof, der sich der Schwierigkeiten bei Sanierungsarbeiten in bestehenden Altgebäuden sehr wohl bewusst ist, ist jedoch der Ansicht, dass in diesem Fall eine genaue Erfassung des Altbestandes und genaue Beschreibung der Leistung sinnvoller und auch im Sinne des freien und lautereren Wettbewerbs gemäß ÖNORM A 2050 erforderlich gewesen wäre.

Auf die Problematik der spekulativen Preise wird noch in den Abschnitten Vergabe sowie Abrechnung im Detail eingegangen.

Die **Ausschreibung** erfolgte öffentlich (Grazer Zeitung vom 17. September 1993). Die Anbotseröffnung am 14. Oktober 1993 ergab folgendes durchgerechnetes Ergebnis:

Reihung Anbot	Anbot
1	1.699.451,00
2	1.872.765,00
3	1.889.035,20
4	2.044.442,00
5	2.070.347,00
6	2.092.083,00
7	2.223.074,00
8	2.317.854,00
9	2.498.695,00
10	2.599.600,00

(Nettopreise inklusive Nachlässe, exkl. USt.)

Nach den Ausschreibungsbestimmungen waren Festpreise bis 12 Monate anzubieten, der Ablauf der Zuschlagsfrist war mit 14. Jänner 1994 und als Fertigstellungstermin war der 31. März 1994 festgelegt. Tatsächlich wurden die Arbeiten jedoch erst am 8. Juni 1994, wie im nächstfolgenden Kapitel beschrieben, beauftragt.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass die zuvor angegebenen Fristen (Zuschlagsfrist bis 14. Jänner 1994 und Fertigstellungstermin 31. März 1994) für ein Bauvorhaben dieser Größe realitätsfremd waren. Tatsächlich wurden die Arbeiten, wie im nachstehenden Kapitel ausgeführt, erst am 6. Juni (d.i. rund 2 ½ Monate nach der vorgesehenen Fertigstellungsfrist !) beauftragt. Eine Begründung für diese Verzögerungen (die jedwede Einforderung von Pönalen ab absurdum führt) ist den Akten nicht zu entnehmen. Ebenso wenig ist in den Akten eine Verlängerung für die Zuschlagsfrist aufzufinden.

Zur **Vergabe** wird vom Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Die "Vergabevorschrift für das Land Steiermark" (in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung) regelt unter subsidiärer Mitwirkung der ÖNORM A 2050 den Vergabevorgang - das sind Ausschreibung, Anbot und Zuschlag - so, dass bei ordnungsgemäßer Anwendung auch die Einhaltung der Grundsätze des freien und lauterer Wettbewerbes sichergestellt sind. In der Ausschreibung war nicht explizit angeführt, dass planende Firmen am Wettbewerb nicht teilnehmen dürfen, hiezu heißt es in ÖNORM A 2050 unter 1.3.2:

"Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie damit verbundene Unternehmer, zwischen denen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb und der Leistung auszuschließen, es sei denn, dass auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann."

Ein solcher Sonderfall ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes im gegenständlichen Fall nicht gegeben, da unabhängige Fachplaner in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Unter Punkt 4.3 "Prüfung" der Angebote heißt es 4.3.1 "Grundsätzliches":

"Die Prüfung und Beurteilung eines Angebotes erfordert umfassende Fachkenntnisse und große Erfahrung. Diese Aufgabe ist daher nur solchen Personen zu übertragen, welche die Voraussetzung hierfür erfüllen. Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen."

Wie im Bericht schon unter **Planung** ausgeführt, wurde darauf verzichtet einen Fachplaner mit der Projektierung zu beauftragen, sondern "man hätte auf vorhandene Richtofferte von Firmen zurückgegriffen". Aus dieser Formulierung muss der Landesrechnungshof schließen, dass die Firma oder die Firmen, welche Richtofferte erstellt haben, auch am Wettbewerb teilgenommen haben (diese "Offerte" waren den Akten nicht zu entnehmen).

Zur Prüfung der Angebote ist dem Regierungssitzungsantrag um Kreditmittelfreigabe zu entnehmen:

"Nach eingehender Prüfung aller Angebote konnten folgende Bestbieter ermittelt werden ..."

Ein Preisspiegel oder eine Darstellung der "eingehenden Prüfung" ist den Akten nicht zu entnehmen. Eine solche, notwendigerweise fachkundige Prüfung ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch nicht erfolgt, denn bei dieser hätten die teilweise spekulativen Einheitspreise, die im krassen Missverhältnis zur ausgeschriebenen Leistung stehen, auffallen müssen. Im Kapitel "Abrechnung" (Vergleich der ausgeschriebenen mit den abgerechneten Massen unter dem Aspekt der angebotenen Preise) wird darauf noch näher eingegangen.

1.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Die Elektroinstallationsarbeiten wurden am 8. Juni 1994 mit einer Auftragssumme von S 2.039.341,20 inkl. USt. (d.s. S 1.699.451,-- netto) beauftragt. Die Auftragsbestätigung der Firma vom 9. Juni 1994 langte in der Liegenschaftsverwaltung am 13. Juni 1994 ein. Wie schon zuvor erwähnt, betrug die Fertigstellungsfrist laut Angebotsschreiben 31. März 1994. Die Arbeiten wurden laut Schlussrechnung vom 23. Jänner 1997 am 14. Jänner 1997 beendet, wobei als Tag der förmlichen Übergabe das Abnahmeprotokoll vom 27. Mai 1997 den Akten beiliegt.

Der ausgeschriebenen Erfüllungsfrist von 2 ½ Monaten steht eine tatsächliche Herstellungszeit von rund 26 ½ Monaten gegenüber!

Tatsächlich wurden die Arbeiten (lt. 1. Teilrechnung) erst am 24. Oktober 1994 begonnen.

Insgesamt wurden 5 Teilrechnungen gelegt, wobei erst der Teilrechnung 3 vom 19. September 1995; Aufmaßblätter (1 - 36) angeschlossen sind.

Weitere Aufmaßblätter sind der Teilrechnung 4, (Aufmaßblätter 1 - 56), der Teilrechnung 5, (Aufmaßblätter 1 - 72), und der Schlussrechnung, (Aufmaßblätter 1 - 106, sowie eine Aufmaßzusammenstellung und 13 Regieberichte) angeschlossen.

Positiv kann festgehalten werden, dass eine stichprobenweise Prüfung der **Ausführung der Arbeiten in quantitativer Sicht** (Prüfung und Nachvollziehen

der Aufmaßblätter) durch den Landesrechnungshof **keinen Anlass zur Beanstandung** ergab. Auch in **qualitativer Hinsicht** ist, bis auf eine **geringfügige Ausnahme**, kein Anlass zur Beanstandung gegeben. Unter dem Aspekt, dass die Arbeiten während des Bürobetriebes durchgeführt werden mussten, kann festgehalten werden, dass die Arbeiten durchwegs ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die geringfügige Ausnahme betrifft die Sicherheits-Notbeleuchtung. Insgesamt wurden 30 Stück "Rettungszeichenleuchten" (batteriebetrieben) installiert, der dazu notwendige Prüftaster ist in einem Stockwerksverteiler untergebracht. Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass "Notleuchten" den Regeln der Technik entsprechend (VDE 0108 und ÖVE-EN2) nach vorgeschriebenen Zeitzyklen auf ihre Funktion hin überprüft werden müssen. "Prüftaster sind in den Zuleitungen zu Einzelbatterieleuchten anzubringen und können zur Prüfung von mehreren Leuchten verwendet werden. Außer einer visuellen Funktionsprüfung bei Notleuchten ist mindestens einmal jährlich eine Brenndauerprüfung vorgeschrieben. Der installierte Prüftaster ist mit einer Nachleuchtautomatik ausgerüstet, der auch bei großräumig verteilter Anordnung der Notleuchten die vorgeschriebene Überprüfung auf wirtschaftliche Art ermöglicht."

Bedauerlicherweise wurde es unterlassen, die Benutzer (es sind mehrere Abteilungen im Haus untergebracht) über die jährliche Prüfpflicht zu unterrichten, ein Prüfbuch wie vorgeschrieben (welches eine Kontrolle über mindestens 2 Jahre gestattet), ist ebenfalls nicht aufgelegt.

Positiv kann festgehalten werden, dass die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, nach entsprechender Information durch den Landesrechnungshof, diesen Mangel unverzüglich behoben und weitere organisatorische Maßnahmen getroffen hat, dass dieser Prüfpflicht auch bei anderen Amtsgebäuden, die mit solchen Rettungszeichenleuchten ausgestattet sind, nachgekommen wird.

Zur **Abrechnung** wird Folgendes festgestellt:

Der Schlussrechnung ist zu entnehmen, dass bei einer Abrechnungssumme von ca. S 1.700.135,- (zzgl. USt.) Leistungen in der Höhe von ca. S 445.300,-,

d.s. rund 26,2 %, nicht durch das Leistungsverzeichnis erfasst waren, d.h. außer Anbot geleistet wurden. Schriftliche Nachtragsangebote über die geänderten Leistungen waren den Akten nicht zu entnehmen. Die verantwortliche Bauaufsicht teilte dazu auf Befragen mit, dass diese Leistungen jeweils vor Beginn der Arbeiten im Zuge von Baustellenkontrollen durchbesprochen wurden. Der Landesrechnungshof hält fest, dass die schriftliche Erfordernis gemäß ÖNORM A 2060, Ausgabe 1. Jänner 1983, gemäß Punkt 2.10.5.3 nicht eingehalten wurde.

Der Landesrechnungshof hat daher die wichtigsten Positionen der sogenannten "Nachtragsleistungen" stichprobenweise hinsichtlich der Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages (Hauptanbot) geprüft. Unter zu Hilfenahme des Bauzeitenkataloges - der "Kalkulationstabellen für Elektroanlagen", herausgegeben von der Innung der Elektro-, Radio- und Fernstehtechner, der "Bauzeitenliste für Elektroinstallateure", herausgegeben von der "Landesinnung für das Bayrische Elektrohandwerk", sowie Firmen- und Herstellerpreislisten ("Sammelpreisliste vom Verband der Elektrogroßhändler Österreichs") - kann positiv festgehalten werden, dass diese Zusatzleistungen (unter Berücksichtigung notwendiger Toleranzen) durchwegs auf Preisgrundlage und der Preisbasis des Vertrages kalkuliert waren.

Der Landesrechnungshof hat, da die Angebotspreise der einzelnen Bieter stark unterschiedlich kalkuliert sind (Spekulations- statt kalkulierter Preise), die abgerechneten mit den ausgeschriebenen Massen positionsweise verglichen und musste einen Bieterreihungssturz feststellen.

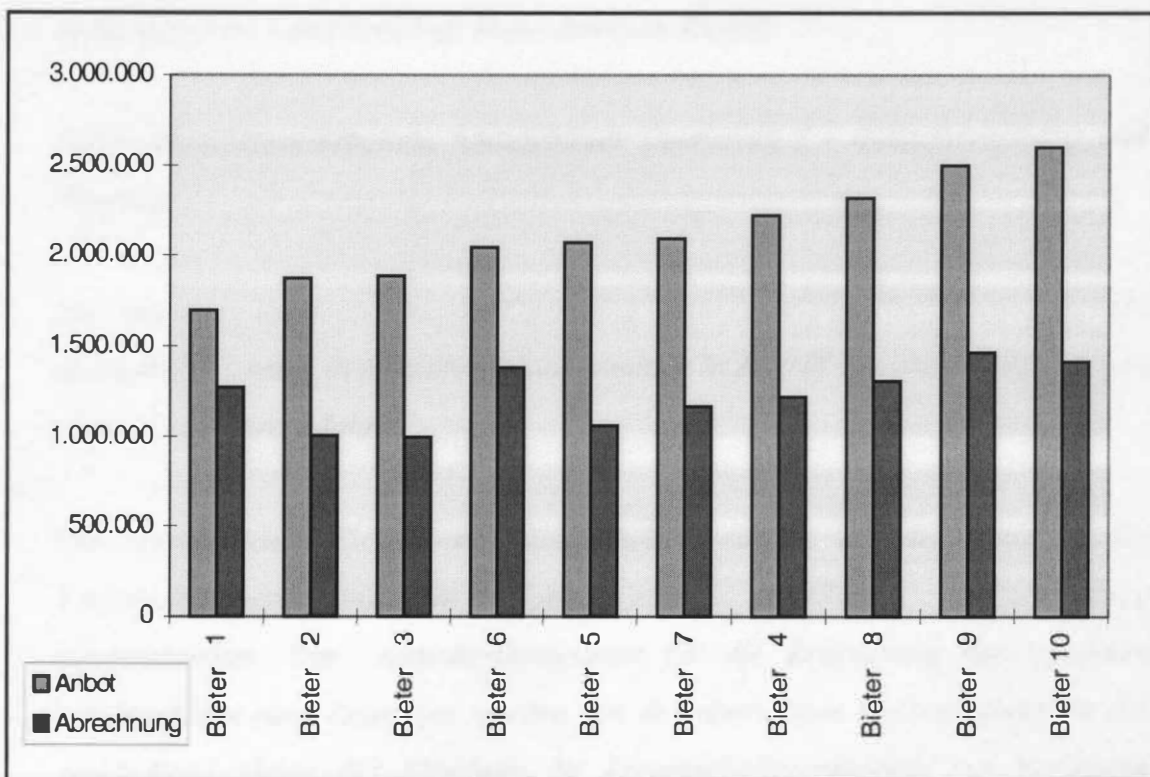
In dieser Angebotsbewertung (Beilage 1) sind die ausgeschriebenen und abgerechneten Massen der einzelnen 10 Anbieter vergleichsweise gegenübergestellt. In dieser Aufstellung konnten nur die Leistungen berücksichtigt werden, die im Hauptanbot ausgeschrieben waren. Die außer Anbot getätigten Nachtragsleistungen sind daher in dieser Aufstellung nicht enthalten. Diese Angebotsbewertung erbrachte folgendes Ergebnis:

Reihung Anbot	Anbot	Abrechnung	Reihung Abrechnung
1	1.699.451,00	1.272.385,45	6
2	1.872.765,00	1.004.812,16	2
3	1.889.035,20	995.649,29	1
4	2.044.442,00	1.379.143,11	8
5	2.070.347,00	1.060.392,05	3
6	2.092.083,00	1.165.801,50	4
7	2.223.074,00	1.219.123,20	5
8	2.317.854,00	1.307.278,05	7
9	2.498.695,00	1.463.873,50	10
10	2.599.600,00	1.411.818,30	9

Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, dass ein "klassischer Bieterreihungssturz" vorliegt.

Der Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass die nach Anbotsöffnung an erster Stelle gereihte Firma nach Gegenüberstellung der abgerechneten Massen, verglichen mit den anderen Bietern, tatsächlich erst an sechster Stelle zu reihen ist. Die Ursache liegt, wie im Bericht schon erwähnt, in der Tatsache, dass, verglichen mit den anderen Bietern, Leistungen, welche nicht oder nur vermindert zur Ausführung gekommen sind (z.B. Pos. 2.01 bis 2.06, Pos. 2.18 und 2.19, sowie Pos. 6.24 und 6.25) relativ niedrig angeboten wurden, dagegen Positionen, welche zur Gänze oder vermehrt ausgeführt wurden, "besser" kalkuliert waren.

Der Anschaulichkeit wegen wird vorgenannte Tabelle im Diagramm dargestellt:



Auch unter Berücksichtigung der Positionen, die außer Angebot geleistet wurden (rund S 445.000,-) und unter Berücksichtigung der Tatsache der unterschiedlichen Kalkulationen muss davon ausgegangen werden, dass auch diese Leistungen von anderen Firmen ausgeführt, ebenfalls kostengünstiger gewesen wären.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass, obwohl die Ausführung der Arbeiten nicht in einem durchgeführt werden konnte, sondern sich über einen weitaus längeren Zeitraum als geplant hingezogen haben, die ausführende Firma keine Preiserhöhungen in Rechnung gestellt hat.

Der Landesrechnungshof muss darauf drängen, dass wie bereits im Bericht, GZ.: LRH 55 A2 – 83/22, aus dem Jahre 1987, ausgeführt, haustechnische Arbeiten nur durch fachkundige Personen, sowohl hinsichtlich der Planung als auch der Überwachung der Ausführung der Arbeiten, durchzuführen sind.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel:**Elektroinstallationsarbeiten, Amtsgebäude Opernring 7 – Bedarfserhebung und Planung**

Die Sanierung des Amtsgebäudes Opernring 7 wurde, wie im Rechnungshofbericht zu Ausdruck kommt, in mehreren Bauabschnitten in Angriff genommen und zog sich somit über mehrere Jahre.

Die erforderlichen Elektroinstallationsarbeiten wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung in Form einer öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte für die Erneuerung der gesamten Telefonanlage samt Leitungen wurden von der ehemaligen Fachabteilung 4a der Landesbaudirektion der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die restlichen Ausschreibungsunterlagen wurden von ha. erstellt.

Aufgrund der sich immer wieder geänderten Situation (Zeitpunkt des Beginnes wurde mehrmals verschoben) und der extrem langen Ausführungszeit (die Arbeiten wurden oftmalig unterbrochen) kam es immer wieder zu Veränderungen in der Ausführung.

Weiters war es vor Beginn der Leistungen noch nicht erkennbar, welche Montageart (Aufputz- oder Unterputzinstallation) möglich ist. So wurde die in Summe kostengünstigere jedoch architektonisch nicht so ansprechende Aufputzinstallation gewählt. Dadurch konnten Stemmverputz und Malerarbeiten entfallen und somit Kosten eingespart werden. Sämtliche Einheitspreise der Nachtragsangebote der ausführenden Firma basierten auf Basis des Hauptangebotes und hat die auftragnehmende Firma, obwohl die Arbeiten sich über einen weitaus längeren Zeitraum als geplant hingezogen haben, von Lohn- und Materialerhöhungsforderungen Abstand genommen.

Abschließend soll noch daraufhingewiesen werden, dass auch der Rechnungshof sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise die durchgeführten Arbeiten nicht beanstandet hat.

Im übrigen wird jedoch die Kritik des Landesrechnungshofes als berechtigt zur Kenntnis genommen und wurde der zuständige Sachbearbeiter eingehend auf die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel hingewiesen.

2. "Elektroinstallationsarbeiten und Beleuchtung Amtsgebäude Dietrichsteinplatz 15, Rechtsabteilung 14, Graz"

2.1 Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur **Bedarfserhebung** wird festgestellt, dass am 30. November 1993 der Landtag beschlossen hat, dass Räumlichkeiten im Ausmaß von rund 266 m² im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß im Objekt Dietrichsteinplatz 15 für die Rechtsabteilung 14 angekauft werden.

Aus Gründen einer verbesserten Servicefunktion der Rechtsabteilung 14 sollten die im 1. OG gelegene Informationsstelle in das EG übersiedeln und die neuerworbenen Räume im EG und 1. OG zusammen mit dem Altbestand (insgesamt 340 m²) zu neuen zeitgemäßen Büros umgebaut bzw. adaptiert werden. Dieser Raumbedarf wurde im Bericht der Landesbedienstetenschutzkommission für unbedingt notwendig erachtet.

Nach Durchsicht des dementsprechenden Schriftverkehrs und Besichtigungen vor Ort hält der Landesrechnungshof fest, dass die Bedarfsermittlung nachvollziehbar bzw. schlüssig ist und Bedarf gegeben war.

Die "**Planung**" (inklusive der Erstellung einer Kostenberechnungsgrundlage, Polier- und Detailplanung, künstlerische Oberleitung, technische und geschäftliche Oberleitung sowie örtliche Bauaufsicht für die Bauausführung) wurde nach einem auf der Gebührenordnung 1980 ("Architektur") aufbauenden Angebot an eine Grazer "Architekturbürogesellschaft mbH." 1995 vergeben. Ebenso wurde diesem Architekturbüro der Auftrag zur Durchführung der Planungsarbeiten sowie Projektkontrolle für das Gewerk Elektrotechnik erteilt. Das Honoraranbot vom 29. Mai 1995 weist für "Durchführung der Planungsarbeiten sowie Projektkontrolle für das Gewerk Elektrotechnik" eine Nettohonorarsumme von S 41.600,-- auf. Eine Spezifizierung der Leistung ist weder dem Honoraranbot noch der Auftragserteilung vom 17. Oktober 1995 zu entnehmen. Eine Pönale wurde nicht vereinbart. Zur Honorarhöhe wird

festgehalten, dass diese unter den "offiziellen" Honorarrichtlinien (z. B. für Technische Büros) liegt.

Aus den Planungs- und Abrechnungsunterlagen ist ersichtlich, dass die Planung und Bauüberwachung für das Gewerk Elektrotechnik tatsächlich von einer Firma (Elektroinstallationsunternehmen), Graz, welche an der Ausschreibung nicht teilgenommen hat, durchgeführt wurde.

Dazu wird vom Landesrechnungshof angemerkt, dass dies in Übereinstimmung mit dem Ziviltechniker-gesetz (Planung spezieller Fachgebiete nur durch "Befugte") erfolgte.

Zur Gestaltung der **Ausschreibungstexte** wird vom Landesrechnungshof festgehalten, dass die Beschreibung der Installationsarbeiten bzw. Rohrinstallation branchenüblich erfolgte. Entgegen den im Landeshochbau üblichen Texten (ÖNORM-gemäß mit freier Fabrikatswahl) wurden unzulässigerweise die Fabrikate für die Verteiler (inklusive Einbauten), das Schaltermaterial und die Leuchten bindend vorgeschrieben. Ebenso erscheint dem Landesrechnungshof die Beschreibung der Positionen C 80057 sowie C 80058 (Abtransport des anfallenden Schuttes etc. bzw. Demontage der vorhandenen Elektroinstallationsarbeiten) als "dringend verbesserungswürdig". Wie schon beim Bauvorhaben Opernring wurden auch bei diesem Umbau unterschiedlichst kalkulierte (spekulative) Preise angeboten. Dem Landesrechnungshof sind die Schwierigkeiten bei Sanierungsarbeiten in bestehenden Altgebäuden sehr wohl bekannt, er ist jedoch der Ansicht, dass eine Erfassung des Altbestandes (Demontagen etc.) sowie eine genauere Beschreibung der Leistung notwendig und auch im Sinne eines freien und lautereren Wettbewerbs erforderlich gewesen wäre.

Die **Ausschreibung** erfolgte beschränkt, die Anbotseröffnung am 12. September 1995 ergab folgendes durchgerechnetes Ergebnis:

Reihung Anbot	Anbot
1	884.935,93
2	909.620,03
3	1.018.300,27
4	1.069.593,21
5	1.072.016,12

(Nettopreise inklusive Nachlässe, exklusive USt.)

Nach der Ausschreibung waren Festpreise bis 12 Monate anzubieten. Der Ablauf der Zuschlagsfrist war mit 12. Dezember 1995 angegeben. Tatsächlich wurden die Arbeiten am 5. Februar 1996 beauftragt, eine Verlängerung der Zuschlagsfrist ist (verspätet - Schreiben vom 24. Jänner 1996) den Akten zu entnehmen.

Zur **Vergabe** wird vom Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und die formellen Vorschriften (wie Lochung der Angebote, Aufbewahrung der Angebotskuverts, Verfassen der Niederschriften etc.) wurden eingehalten. Die Durchrechnung der Angebote oblag dem Fachplaner, von diesem wurde ein Prüfbericht mit Preisspiegel (für die einzelnen Abschnitte) erstellt. Dem Prüfbericht ist zu entnehmen:

"ad Angebot b) (Angebotsreihung 2) Im Angebot ist im Abschnitt c ein Additionsfehler in der Höhe von S 300,--, der die Angebotssumme um diesen Betrag vermindert...."

*"ad D) (Angebotsreihung 4): Das Angebot ist ohne Schreib- und Rechenfehler. Die **Vorbemerkungen** sind **nicht ausgefüllt** und **nicht firmenmäßig** gefertigt; das Leistungsverzeichnis ist firmenmäßig gefertigt."*

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass der vorzitierte Additionsfehler bei der zweitbietenden Firma nicht vorhanden, sondern sichtlich dem prüfenden Fachplaner unterlaufen ist. Weiters ist die Ausschreibung so zu gestalten, dass die Bieter ihre Angebote nur an einer Stelle rechtsgültig (und nicht firmenmäßig) zu unterfertigen haben. Das gesamte Angebot stellt mit den

rechtlichen sowie technischen Vorbemerkungen und dem Leistungsverzeichnis eine Einheit dar.

Der Landesrechnungshof vermerkt, dass durch die falsche Rechenkorrektur des Fachplaners es zu keinem Bieterreihungssturz gekommen ist.

Der vorzitierte Prüfbericht wurde am 21. September 1995 verfasst, im Angebotschreiben war als Ablauf der Zuschlagsfrist der 12. Dezember 1995 festgelegt, am 24. Jänner 1996 (also rund ein Monat nach Ablauf der Zuschlagsfrist) wurde von der billigstbietenden Firma eine "Preisbindungsverlängerung" bis zum 31. März 1996 zugesichert. Die Auftragserteilung selbst erfolgte am 5. Februar 1996.

2.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Die Arbeiten wurden am 5. Februar 1996 mit einer Auftragssumme von S 1.061.965,60 (inkl. USt.) zu Festpreisen beauftragt. Zusatzaufträge wurden am 2. April 1996 (S 15.930,--) und 24. Juni 1996 (S 7.525,20, jeweils inkl. USt.) vergeben. Die förmliche Abnahme und Übergabe wurde am 15. Juli 1996 durchgeführt, die Schlussrechnung über S 965.792,82 inkl. USt. am 4. November 1996 gelegt.

Positiv kann festgehalten werden, dass eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Sicht keinen Anlass zur Beanstandung gibt. Den Akten (zahlreichen Besprechungsprotokollen) ist vielmehr zu entnehmen, dass sowohl der Fachplaner, die örtliche Bauoberleitung (Architekturbüro), als auch der Referent der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ihren Überprüfungsaufgaben sichtlich nachgekommen sind.

Zur **Abrechnung** wird angemerkt, dass Aufmasslisten, Ausführungspläne, Abnahmeprotokolle, den Unterlagen in nachvollziehbarer Form beiliegen. Die Schlussrechnungssumme wurde von S 1.043.984,47 auf S 965.792,82 (inkl. USt.) korrigiert bzw. reduziert.

Da, wie im Bericht zuvor erwähnt, auch bei diesem Objekt bei einigen wenigen Positionen unterschiedlich kalkulierte (spekulierte) Preise angeboten wurden, hat der Landesrechnungshof auch für dieses Bauvorhaben eine Angebotsbewertung (Beilage 2) durchgeführt. Auch hier wurden die ausgeschriebenen und abgerechneten Massen der einzelnen Anbieter vergleichsweise gegenübergestellt (in der Aufstellung konnten lediglich die Leistungen berücksichtigt werden, die im Hauptanbot ausgeschrieben waren. Die außer Anbot getätigten Nachtragsleistungen sind somit in dieser Aufstellung nicht enthalten):

Reihung Anbot	Anbot	Abrechnung	Reihung Abrechnung
1	884.935,93	783.508,92	1
2	909.620,03	810.636,97	2
3	1.018.300,27	896.991,20	3
4	1.069.593,21	942.781,80	5
5	1.072.016,12	930.266,73	4

Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, dass kein Bieterreihungssturz der ersten drei Bieter vorliegt.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel:

Projekt „E-Installation und Beleuchtung RA 14“

Die auf Seite 15 (nunmehr Seite 19) als „dringend verbesserungswürdig“ bewertete Beschreibung der Positionen „Abtransport des anfallenden Schuttes“ und „Demontagen der vorhandenen Elektroinstallation“, wurde in vereinfachter Form ausgeschrieben, weil bei geringen Mengen von Abrechnungsmassen für Drähte oder Kabel, E-Dosen, Schalter und Lampen der administrative Aufwand für Textierungen, Mengenfeststellung, Abrechnung und Überprüfung dieser Massen unverhältnismäßig groß gegenüber den Kosten ist.

Für größere Abrechnungsmassen wird der Anregung des Landesrechnungshofes in Zukunft selbstverständlich Rechnung getragen und üblicherweise entsprochen.

Zur „firmenmäßigen Fertigung“ wird festgehalten, dass seinerzeit das in der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung übliche Formblatt verwendet und diese Formulierung auf „Rechtsgültige Fertigung“ seit 1998 geändert wurde und verwendet wird.

3. "Brandschutzmaßnahmen-Elektroinstallationsarbeiten, Amtsgebäude Landesbaudirektion, Landhausgasse 7, Graz"

3.1. Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Zur Bedarfserhebung wird festgestellt, dass im November 1995 bzw. 1996 aufgrund durchgeführter örtlicher Begehungen des Amtsgebäudes Landhausgasse 7 durch die Feuerwehr der Stadt Graz festgestellt wurde, dass die Feuersicherheit in diesem Objekt nicht gewährleistet ist. Die von der Feuerwehr nach dem Feuerpolizeigesetz von 1985 aufgezeigten Mängel, wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, Katastrophenschutzabteilung und der Landesbaudirektion überarbeitet und ein Maßnahmenkatalog erstellt.

Nach Durchsicht des dementsprechenden Schriftverkehrs und Besichtigungen vor Ort, hält der Landesrechnungshof fest, dass die Bedarfsermittlung nachvollziehbar schlüssig ist und Bedarf gegeben war.

Die "**Planung**" (Architektenleistungen für Maßnahmen der Brandsicherheits-Planung) und Ausschreibung der baulichen Maßnahmen ohne örtliche Bauaufsicht wurde nach einem auf der Gebührenordnung 1991 ("Architektur") aufbauenden Anbot an einen Grazer Architekt (vorläufiger Honorarnote gerundet S 480.000,-- inkl. USt.) vergeben (GZ.: LV-32L2-1/4-1998). Ebenso wurde diesem Architekt der Auftrag zur Durchführung der Planungsarbeiten für das Gewerk Elektrotechnik erteilt. Das Honoraranbot für das Gewerk Elektrotechnik vom 20. Mai 1998, weist eine Honorarsumme von S 30.000,-- (inkl. USt.) aus. Eine Spezifizierung der Leistung ist in diesem Zusatzhonoraranbot nicht erfolgt.

Zur Honorarhöhe wird festgehalten, dass diese unter den "offiziellen" Honorarrichtlinien (z. B. für Technische Büros) liegt.

Zur Vergabe der Planung wird vom Landesrechnungshof festgestellt:

Den Unterlagen über Beauftragung der Planungsleistungen ist zu entnehmen, dass der beauftragte Architekt zwar Österreichischer Staatsbürger, jedoch Mitglied der "Bayerischen Architektenkammer" ist. Einer Stellungnahme der "Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten" vom 16. Jänner 1996 über die "Dienstleistungserbringung – Architektur" ist zu entnehmen, dass eine Klärung, ob und in welchem Umfang eine Dienstleistung in Österreich erbracht werden kann, zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeklärt war.

Selbst unter der Annahme, dass der Befugnisumfang als "Mitglied der Bayerischen Architektenkammer" der Berechtigung eines österreichischen Architekten gleichwertig ist (wofür ein Nachweis fehlt), muss davon ausgegangen werden, dass diese Befugnis sicherlich nicht die Planungsleistungen auf dem Gebiet Elektrotechnik einschließt.

Bei einer Besprechung mit dem Referenten der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde am 16. März 1999 fernmündlich die Auskunft vom Architekten eingeholt, dass die Elektroplanung nicht selbst, sondern von "einer Firma (namentlich genannt) durchgeführt worden sei". Der Landesrechnungshof nimmt vom Abschnitt Ausschreibung und Vergabe schon vorweg, dass unzulässigerweise die Arbeiten an das Unternehmen, welches an den Vorarbeiten für die Ausschreibung unmittelbar/mittelbar beteiligt war, vergeben wurden.

Es heißt in ÖNORM A 2050 unter 1.3.2:

"Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie damit verbundene Unternehmer, zwischen denen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb und der Leistung auszuschließen, es sei denn, dass auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann."

Ein solcher Sonderfall ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes bei der gegenständlichen Ausschreibung (gleich wie beim Bauvorhaben Operring) nicht gegeben.

Zum Architektenvertrag selbst, stellt der Landesrechnungshof fest, dass der von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung verwendete Vordruck nicht dem letzten Stand der im Landeshochbau üblichen Vertragsmuster entspricht:

Es fehlen beispielsweise:

- ⇒ in Kap. II die ergänzende Bestimmungen zu den Teilleistungen über "die Bestimmungen für die Einhaltung des Kostenrahmens",
- ⇒ in Kap. II.2 und II.5, die Angaben über die "Wärmeschutzbestimmungen", die "Erbringung der Kostenberechnungsgrundlage in detailliert und nachvollziehbarer Form", die "Erstellung eines standardisierten Leistungsverzeichnisses mittels Datenträger" sowie ein "Qualitätsabzug",
- ⇒ in Kap III Termine, die "Bestimmungen über Verzögerungen",
- ⇒ in Kap. VI Gebühren, die "Regelungen für die Beauftragung von Sonderfachleuten durch den Auftraggeber, welche Honorarminderungen bewirken".
- ⇒ In Kap. "örtliche Bauaufsicht", gibt es im Abschnitt Massengenauigkeiten ebenfalls deutliche Differenzen zum Landesstandardmustersvertrag ("Bonus" fehlt).

Der Landesrechnungshof hält fest, dass zwar etliche der vorgenannten Punkte in gegenständlichen Vertrag nicht zum Tragen kamen, jedoch wird der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung dringend empfohlen, generell einen neuen, aktuellen Standard zu verwenden.

Zur Planung der Brandmeldeanlage selbst wird angemerkt, dass diversen Aktenvermerken und Besprechungsnotizen zu entnehmen ist, dass die Brandmeldeanlage im Sinne des Vollschutzes als "langfristige bauliche Maßnahme" zu sehen, jedoch "bereits jetzt als mittelfristige Maßnahme" in reduzierter, ausbaufähiger Form zu installieren ist ("je Brandschutztüre 2 Rauchmelder, im Technikraum und in der Portierloge je 1 Rauchmelder, bei den Ausgängen Druckknopfmelder").

Zur Gestaltung der **Ausschreibungstexte** wird vom Landesrechnungshof festgehalten, dass die Beschreibung der Installationsarbeiten und Materialien bis auf nachstehende Ausnahmen branchenüblich, den im Landeshochbau üblichen Texten (ÖNORM gemäß mit freier Fabrikatswahl) entsprechen.

Unter "Bauangaben" (LV Seite 24) ist vermerkt:

" Die Brandmeldezentrale wird so angelegt, dass ein späterer Ausbau auf Vollschutz ohne Umbau der Zentrale möglich ist."

Unter Position 20 Brandmeldetechnik ist angeführt:

"Die Anlage ist in Vollschutz-Ausführung zu konzipieren und entsprechend zu errichten".

In Position 2001 "Brandmeldezentrale" ist *"ein Ausbau mit:*

- 1 Übertragungsgruppe,*
- 10 Übertragungsgruppen für mindestens 100 Bediengruppen,*
- 6 überwachte Ausgänge,*
- 16 unüberwachte Ausgabereleais,*
- 2 Eingänge für technische Informationen"*

angegeben.

Als erweiterungsfähig im gleichen Schrank ist angeführt:

- "Übertragungsgruppen,*
- Übertragungsgruppen für mindestens 100 Bediengruppen,*
- unüberwachte Ausgänge,*
- unüberwachte Ausgabereleais,*
- überwachte Ausgaben",*

dies im Gegensatz zur Beschreibung in Pos. 2001 ohne Angabe der Anzahl.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist somit die Erweiterungsfähigkeit nur ungenügend angegeben, eine (vorgeschriebene) "Ansteuerung der Lifte im Brandfall" (Stilllegung der Lifte im Erdgeschoss) ist der Ausschreibung ebenfalls nicht zu entnehmen.

Die **Ausschreibung** erfolgte beschränkt, die Angebotseröffnung am 21. Juli 1998 erbrachte folgendes durchgerechnetes Ergebnis:

Reihung Anbot	Anbot
1	1.402.771,97
2	1.597.854,00
3	1.671.265,20
4	1.799.095,92
5	1.918.048,20
6	1.952.653,20

(Nettopreise inklusive Nachlässe, exklusive USt.)

Zur Ausschreibung selbst und zum ausgewählten Teilnehmerkreis wird vom Landesrechnungshof festgehalten, dass die Auswahl der eingeladenen Firmen für den Landesrechnungshof nicht ganz verständlich ist, da den Akten keine nachvollziehbare Überprüfung der Referenzen der eingeladenen Firmen für die Durchführung (und auch Wartung) von mittelgroßen Brandmeldeanlage zu entnehmen war. Andererseits vermisst der Landesrechnungshof die direkte Einladung von Erzeugerfirmen, wie Schrack, Siemens etc., deren "Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit" im Sinne des Steiermärkischen Vergabegesetzes § 11 "Teilnehmer im offenen Verfahren" wohl außer Zweifel sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt auch hier, künftig (wie auch im nachfolgenden Abschnitt und Kapitel beschrieben) bei beschränkten Ausschreibungen die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der einzuladenden Firmen zu prüfen.

Zur **Vergabe** wird vom Landesrechnungshof angemerkt:

Den Akten ist zwar ein Preisspiegel, jedoch eine fachliche Beurteilung (Preisangemessenheit, spekulative Preise etc.) nicht zu entnehmen. Vielmehr ist einem Schreiben vom 24. Juli 1998 (somit drei Tage nach Anboteröffnung) zu entnehmen, dass folgende Produkte für das Anbot deklariert werden:

"Brandmeldeanlage: Fabrikat ESSER.

Notlichtanlage: Fabrikat TIT/Siliprozess".

Dazu wird festgestellt, dass als Bezugsfabrikate in der Ausschreibung für die Brandmeldeanlage das Fabrikat Schrack, (Type BMU-Maxima) und für die Sicherheitsbeleuchtung, das Fabrikat CEAG angeführt waren. Da von der anbietenden (billigstbietenden) Firma kein anderes Erzeugnis in der dafür vorgesehenen Bieterlücke eingesetzt wurde, gelten gemäß Vorbemerkungen "Gleichwertigkeit" (Seite 8 des Angebotes) Punkt 2.1.3 die im Leistungsverzeichnis "vom Ausschreiber beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten".

Eine Begründung warum der anbietenden billigstbietenden Firma 3 Tage nach Anbotöffnung unzulässigerweise ein Fabrikatswechsel zugestanden wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Die Ursache für den Fabrikatswechsel dürfte vielmehr in Einkaufsvorteilen der anbietenden Firma zu suchen sein. Der Landesrechnungshof hält fest, dass das ausgeschriebene Fabrikat qualitativ und preislich im obersten Marktsegment von Notlichtleuchten angesiedelt ist, das beauftragte Fabrikat liegt preislich unter dem ausgeschriebenen, ein Qualitätsvergleich (eine Prüfung der Gleichwertigkeit) ist den Akten nicht zu entnehmen.

Die Arbeiten wurden innerhalb der Zuschlagsfrist am 22. September 1998 mit der Anbotsumme des Billigstbieters zu Festpreisen vergeben. In der Auftragserteilung wurde festgehalten:

"Die Arbeiten sind in der KW 40 zu beginnen, in einem Zuge fertig lt. Bauzeitplan (Zwischentermine werden ebenfalls pönalisiert) fertigzustellen und bis zur KW 4 im Jahr 1999 zu beenden, ansonsten ein Pönale von S 600,- täglich von der Endabrechnung in Abzug gebracht. Mehr bzw. unvorhersehbare Arbeiten dürfen nur mit der Zustimmung der Bauleitung durchgeführt werden".

3.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeiten hinsichtlich der Qualität der (reinen) Installationsarbeiten selbst (die Anlagen waren nicht in Betrieb) während der Ausführungsphase (im Mai 1999) ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Die Arbeiten waren zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung (März/April 2000) zwar abgeschlossen, jedoch laut Aussage der Bauaufsicht noch nicht qualitativ und quantitativ überprüft, so dass auch eine Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof unterblieb. Aufgrund des vorliegenden Anbotpreisspiegels kann jedoch erwartet werden, dass ein "Bieterreihungssturz" nicht zu erwarten ist. Eine Äußerung zum Punkt Angebotsprüfung/Fabrikatswechsel und Abrechnung wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung in der Stellungnahme zum Bericht zugesagt.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel:

Brandschutzmaßnahmen - Elektroinstallationsarbeiten

Amtsgebäude Landesbaudirektion Graz, Landhausgasse 7

Vergabe der Planung an den Architekten

Der Architekt wurde im März 1998 mit der Planung und Ausschreibung der baulichen Maßnahmen (Brandschutz) beauftragt.

Der Architekt ist österreichischer Staatsbürger, jedoch Mitglied der „Bayrischen Architektenkammer“.

Die Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen betreffend die Architekten wird bereits in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesgesetzblatt, Stück 234, Jahrgang 1995, geregelt (siehe Beilage 1).

Zusätzlich ist aus dem Schreiben der „Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten“ vom 14. Februar 1996 zu entnehmen, dass sowohl private als auch öffentliche Auftraggeber berechtigt sind, diesen Architekten direkt mit Dienstleistungen zu beauftragen (Beilage 2).

Der Auftrag zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Elektroarbeiten wurden dem Architekten als Zusatz zu seinen gesamten Planungs- und Ausschreibungsarbeiten beauftragt.

Die Vorgangsweise, das planende Architekturbüro auch mit der Haustechnik (Elektroinstallation) zu beauftragen, welche diese Leistungen dann an einen befugten Subunternehmer (Elektroplaner) weitergibt, ist durchaus üblich (Kostensparnis, bessere Koordination, nur ein Planer).

In diesem Fall hat der planende Architekt ein Planungsbüro für Elektroarbeiten seines Vertrauens beauftragt. Der Name des Elektroplaners und daher auch ein Beherrschungsverhältnis zu einer der zur Anbotslegung geladenen Firmen war ha. nicht bekannt.

Seitens der ha. Abteilung wird jedoch ab sofort darauf geachtet, welche Planer ein Architekt im Zuge seiner Gesamtplanung beauftragt und ob somit ein Beherrschungsverhältnis zu einen der geladenen Firmen bestehen kann.

Zu Seite 23 (nunmehr Seite 27): Ansteuerung der Lifte

Eine Brandfallsteuerung (Stilllegung der Lifte im Erdgeschoß) wurde in der Ausschreibung nicht in einer eigenen Position angeführt, da die erforderlichen Materialien (Kabel, Relais) in den Massen anderer Ausschreibungspositionen enthalten sind.

Für die Brandfallsteuerung ist der Umbau der Lifte notwendig. Dieser Umbau kann nur von der Liftfirma durchgeführt werden und wurde auch beauftragt.

Die erforderlichen Vorarbeiten seitens der Elektroinstallation wurden bereits im Zuge der Elektroarbeiten durchgeführt.

Zu Seite 24 (nunmehr Seite 28): Ausgewählter Teilnehmerkreis der eingeladenen Firmen

Zur Anbotslegung wurden sechs Firmen eingeladen.

Diesen Firmen wurden in den letzten Jahren von ha. öfters abwechselnd eingeladen und auch mit Arbeiten beauftragt.

Eine Überprüfung der Referenzen der eingeladenen Firmen wurde für dieses angeführte Projekt speziell nicht durchgeführt, da durch die ha. Erfahrung deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ha. bekannt war.

Dies kann auch durch die nachträglich eingeholten Referenzlisten der Firmen über Brandmeldeanlagen (Beilagen 3 bis 6) dokumentiert werden.

Bei den ausgeschriebenen Arbeiten handelt es sich zu ca. 78 % um Elektroinstallationsarbeiten inkl. einer Notlichtanlage und nur zu ca. 22 % um Brandmeldetechnik.

Von einer direkten Einladung der Erzeugerfirmen Schrack und Siemens wurde deshalb auch Abstand genommen, da diese Firmen bei den Elektroinstallationsarbeiten einen bis zu 100 % höheren Stundensatz gegenüber Elektrofirmen aufweisen. Weiters zeigt die Erfahrung, dass von den Erzeugerfirmen die Elektroinstallationsarbeiten meist als Subauftrag an ein Elektrounternehmen weitergegeben werden.

Zu Seite 24 (nunmehr Seite 28, 29):

Die Kritik am unzulässigen Fabrikatswechsel wird zur Kenntnis genommen.

Die bedungenen Kriterien der Brandmeldeanlage werden jedoch auch mit dem gelieferten System gleichwertig erfüllt bzw. ist dieses seitens der Hardwaretechnik bereits ein Produkt der neuen Generation (siehe Gutachten Beilage 7 – gelb markiert).

Der Produktwechsel wurde zugestanden, da die anbietende Firma erklärte, dass die Produkte gleichwertig sind und auch mit diesen die Kalkulation der Einheitspreise erfolgte, jedoch beim Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses vergessen wurde die Bieterlücke auszufüllen.

Eine Referenzliste dieser Firma über Anlagen dieser Art liegt bei (siehe Beiblatt 3).

Die Abrechnung dieser Position erfolgte zu den Einheitspreisen der Ausschreibung, da die Preise im Mittel bereits zwischen 9 – 12 % unter den Einheitspreisen der nächstgelegenen Firma, welche die ausgeschriebenen Produkte angeboten hat, liegt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zum Abschnitt „ausgewählter Teilnehmerkreis der eingeladenen Firmen“ wird festgehalten:

Die von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung (nachträglich) eingeholten Referenzlisten umfassen lediglich vier der sechs eingeladenen Firmen. Für zwei Firmen liegen nach wie vor keine Nachweise vor, außerdem wurde zumindest eine dieser beiden vorzitierten Firmen in den letzten Jahren weder von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung noch von Hochbauabteilungen des Landes mit Arbeiten beauftragt, sodass von ausreichenden Referenzen nicht gesprochen werden kann. Gerade bei den sicherheitsrelevanten, sensiblen Bereichen von Brandmelde- und Notlichtanlagen ist der Landesrechnungshof nach wie vor der Meinung, dass die Prüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vor Angebotseinholung (Ausschreibungen) besonders erforderlich ist.

Zur „Kritik am unzulässigen Fabrikatwechsel bei der Brandmelde- und Notlichtanlage“ wird in der Stellungnahme der Abteilung für

Liegenschaftsverwaltung nicht auf die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Fakten eingegangen, sondern stellt diese nur den Versuch einer nachträglichen Rechtfertigung dar. Die Aussage, dass „die Abrechnung dieser Position zu den Einheitspreisen der Ausschreibung erfolgte, da die Preise im Mittel bereits zwischen 9 % - 12 % unter den Einheitspreisen der nächstgelegenen Firma, welche die ausgeschriebenen Produkte angeboten hat, liegt“ ist insofern irrelevant, da nicht nur die Preise bei der zitierten Notlicht-Brandmeldeanlage, sondern generell alle Preise im Mittel unter den vorzitierten Prozentsätzen unter den Preisen der nächstgelegenen Firmen liegen.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung hat ein „Technisches Büro für Elektrotechnik“ beauftragt, eine Beurteilung der Gleichwertigkeit des ausgeschriebenen zum gelieferten Brandmeldesystem durchzuführen. Der „Zusammenfassung der Ergebnisse“ dieser Beurteilung ist Folgendes zu entnehmen:

„Die bedungenen Kriterien der Redundanz und der Funktionalität werden mit dem gelieferten System, Fabrikat gleichwertig erfüllt.

Nicht eingehalten wurde der geforderte Anlagenausbau.

Der Ordnung halber möchte ich festhalten, dass mir für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von beiden Erzeugnissen nur die oben angeführten Unterlagen bzw. Stellungnahmen der betroffenen Firmen und keine Details vom inneren Aufbau der Systeme, wie z.B. Schaltpläne etc., zur Verfügung standen.“

Dieser Zusammenfassung ist somit zu entnehmen, dass eine Gesamtüberprüfung nicht erfolgt ist. Des Weiteren muss vom Landesrechnungshof auch kritisiert werden, dass in der Stellungnahme auf die Gleichwertigkeit der gelieferten Notlichtanlage überhaupt nicht eingegangen wurde.

4. "Diverse Jahres- Rahmenausschreibungen (Heizungs-, Elektroinstallationsarbeiten sowie Liefern und Montage von Bildschirmarbeitsplatz-leuchten) für verschiedene Amtsgebäude in den Jahren 1997, 1998 und 1999."

Allgemeines:

Es wurden stichprobenweise die

- Heizungsinstallationsarbeiten für das Jahr 1998
- Lieferung und Montage von Bildschirmarbeitsplatzleuchten für das Jahr 1998
- Elektroinstallationsarbeiten für das Jahr 1998
- Elektroinstallationsarbeiten für das Jahr 1999

geprüft.

4.1. Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe

Über das ganze Jahr verteilt, sind laufend verschiedenste Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Haustechnik erforderlich. Es sind auch immer wieder, bedingt durch Um- und Reorganisationen abteilungsinterner Strukturen, Um- und Neuinstallationen von einzelnen Amträumlichkeiten, kurzfristig erforderlich. Ebenso war und ist es notwendig, wegen der Ausweitung der EDV-Ausstattung der Arbeitsplätze, diese Räumlichkeiten mit bildschirmtauglichen Spiegelreflektorleuchten auszustatten.

Zur **Bedarfserhebung** kann daher festgehalten werden, dass Bedarf für diese Ausschreibungen gegeben ist.

Da es sich beim gegenständlichen Prüfvorhaben um eine "Stichprobenweise Prüfung der Abwicklung von haustechnischen Arbeiten" handelt, wurde die Notwendigkeit, ob und in welchem Umfang Raum Neu- bzw. Umgestaltungen erforderlich oder überhaupt vermeidbar waren, nicht untersucht.

Die **Planung** (das Erfassen der Massen) wurde, so die Angabe des zuständigen Referenten, auf Grund von Erfahrungswerten durchgeführt. Zur Erfassung der Massen (Arbeitszeiten/Monteurstunden) wird festgehalten, dass die Erfahrungswerte (Stunden) der vergangenen Jahresaufträge herangezogen wurden. Eine vom Landesrechnungshof durchgeführte Auflistung der Monteurstunden der Elektroinstallationsarbeiten für 1998 ergibt in Summe 1.289,25 Monteur- (inkl. 50,75 Obermonteur-), sowie 1276,25 Helferstunden. Ausgeschrieben waren je 1.200 Monteur- und Helferstunden. Die abgerechneten Stunden stimmen mit den ausgeschrieben Stunden gut überein. Da mit der Abrechnung vorgenannter Arbeitszeiten (inkl. dazugehöriger Materialien) die Auftragssumme für dieses Jahr ausgeschöpft wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Ausschreibungsverhältnis Materialien zu Arbeitszeiten zumindest für den Jahresauftrag Elektroinstallationsarbeiten 1998 ausgewogen war.

Zu den **Ausschreibungstexten** wird vom Landesrechnungshof festgehalten:

Sowohl die Elektro- und Heizungsinstallationsarbeiten, als auch die Lieferung und Montage der Bildschirmarbeitsplatzleuchten wurden in Regie ausgeschrieben. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass eine "Regieausschreibung" für die Elektro- und Heizungsinstallationsarbeiten gerechtfertigt sind, jedoch die Lieferung und Montage von Leuchten durchaus auch in anderer Form (stückbezogene Abrechnung) möglich wäre. Wie im Abschnitt Abrechnung der Arbeiten angeführt, ist eine ausreichende (und auch wirtschaftliche) Kontrolle der verrechneten Regiezeiten nicht einfach zu bewerkstelligen und sind bei den gegenständlichen Ausschreibungen auch nicht immer zur Gänze nachvollziehbar. Aus diesem Grund erachtet der Landesrechnungshof eine "stückbezogene" Ausschreibung und Abrechnung von Leuchten, unter Einbeziehung entsprechender Erschwernissen und Risiken bei Sanierungen, als wirtschaftlicher und zweckmäßiger. Vor allem auch deshalb, da bei einer reinen "Regieabrechnung" keine entsprechende "Leistungsvorgabe" (kein Leistungsdruck) gegeben ist.

Der Landesrechnungshof erachtet eine generelle Überarbeitung aller Jahresrahmenausschreibungstexte in Zusammenarbeit mit Fachkundigen aus folgenden (beispielsweise angeführt) Gründen für sinnvoll und notwendig:

- * Richtige (unmissverständliche) Definition sowie ausreichende Stückzahlangaben von Zubehörteilen bei Leuchtenausschreibungen

Generell sollte geklärt und definiert werden:

- * Abhaltung von Baubesprechungen
- * Klärung der Ausführungszeiten (Überstundenregelung)
- * Klärung von maximalen Reaktionszeiten nach Anforderung bei Eilreparaturen bzw. bei normalen Installationen
- * Klärung und Definition von Abdeckmaterialien

etc.

Der Landesrechnungshof hat bereits während seiner Prüfung diese Verbesserungsvorschläge dem Referent unterbreitet und hält positiv fest, dass eine Überarbeitung der Leistungsverzeichnisse seitens der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung zugesagt wurde.

Zur **Ausschreibung und Vergabe** wird festgehalten, dass folgende Aufträge erteilt wurden:

Heizungsinstallationsarbeiten 1998	S 650 160,--
Lieferung und Montage von Leuchten 1998	S 1 191 402,--
Elektroinstallationsarbeiten 1998	S 1 360 800,--
Elektroinstallationsarbeiten 1999 (inkl. USt.)	S 1 224 000,--

Die Arbeiten wurden jeweils beschränkt ausgeschrieben (nicht offenes Verfahren), der eingeladene Teilnehmerkreis war entsprechend dem § 12 des Stmk. Vergabegesetzes "wechselnd". Im § 12 heißt es im Abs. 1 weiters: *"Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu Prüfen....."*. Dieser Bestimmung ist in Zukunft vermehrt Beachtung zu schenken da der Landesrechnungshof feststellen musste, dass

bei der Leuchtenausschreibung 1998 eine Firma eingeladen wurde (die bei der Anbotöffnung billigstbietende Firma) bei der die Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nicht nachvollziehbar ist.

Zu den Angebotseröffnungen ist festzustellen, dass die formellen Erfordernisse, wie Kennzeichnung der Angebote, vermerken des Einlangens der Angebote, eingehalten wurden. Nicht eingehalten wurde häufig die Bestimmung des § 32 des Steiermärkischen Vergabegesetzes, die besagt, dass die "Öffnung durch eine Kommission zu erfolgen hat, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht." So ist beispielsweise der Angebotsniederschrift vom 11. Mai 1999 (Elektroinstallationsarbeiten 1999) sowie der Angebotseröffnung vom 16. September 1998 (Leuchtenausschreibung 1998) der Angebotseröffnung lediglich zu entnehmen, dass die Angebotseröffnung durch einen sachkundigen Vertreter und einen (wie im nächsten Absatz angeführt, augenscheinlich nichtsachkundigen) Schriftführer erfolgt ist.

Der Angebotsniederschrift betreffend "Leuchtenausschreibung 1998" vom 16. September 1998 ist zu entnehmen, dass bei Bieter Nr. 2 nach dem Gesamtpreis von S 1.323.780,-- inklusive USt. (zweitbilligstbietende Firma) ein Nachlass von 10 % protokolliert ist.

Tatsächlich ist dem Anbot jedoch zu entnehmen, dass dort zwar als Nachlass 10 % eingetragen, dieser jedoch nicht rechnerisch ausgeworfen und in der verlesenen Anbotssumme auch nicht enthalten ist. Erst unter Berücksichtigung der vom Anbotprüfer durchgeführten rechnerischen Korrektur wurde dieser Bieter zur billigstbietenden Firma.

Es wird festgehalten, dass eine Vorrückung der Bieter in der Reihung zum damaligen Zeitpunkt (September 1998) noch nicht ausdrücklich verboten war.

Um den Verdacht einer unzulässigen Bevorzugung dieser Firma ("nachträgliches Einfügen des Nachlasses") ausschließen zu können, hat der Landesrechnungshof untersucht, ob es möglich war, diesen Nachlass

nachträglich in das Originalprotokoll einzufügen. Ein Versuch ergab, dass auf Grund der EDV-mäßigen Formularvorgabe der Zeilen und Spalten (Masken) es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich ist, einen solchen Nachlass kurzfristig ohne erkennbare Spuren in den Originalvordruck nachträglich einzufügen. Eine Bevorzugung der beauftragten Firma kann auch aus einem weiteren Grund ausgeschlossen werden. Die ursprünglich bei der Verlesung billigstbietende Firma hat in ihrem Anbot unzulässige Korrekturen und Änderungen am Ausschreibungstext durchgeführt, sodass diese Firma eigentlich von der vergebenden Stelle ausgeschlossen hätte werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wird daher dringend empfohlen, die im Steiermärkischen Vergabegesetz normierten Bestimmungen über Angebotsöffnung und Angebotsprüfung strikt einzuhalten.

4.2 Ausführung der Arbeiten und Abrechnung

Positiv kann festgehalten werden, dass eine stichprobenweise Prüfung der Qualität der Ausführung der Arbeiten keinen nennenswerten Anlass zur Beanstandung gibt. Vielmehr darf festgehalten werden, dass während der Nachschau durch den Landesrechnungshof von etlichen Landesbediensteten in deren Räumen die Arbeiten (Elektro- und Leuchteninstallationen) während des Dienstbetriebes durchgeführt wurden, der jeweils beauftragten Firma Zuvorkommenheit, sauberes Arbeiten und Rücksichtnahme auf den Dienstbetrieb konzediert wird.

In quantitativer Hinsicht (Prüfung der verrechneten Materialien und Arbeitszeiten) erachtet der Landesrechnungshof die Vorgangsweise der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ebenfalls aus folgenden Gründen (in folgenden Punkten) für verbesserungswürdig:

- ⇒ Ein Nachvollziehen der Kontrolle der Arbeitszeiten (Regiestunden) ist nicht immer möglich. Die Arbeitszeiten selbst werden entweder von den Haustechnikern des Werkstättenfachdienstes (Handwerksbetrieb) oder von den einzelnen Referenten/Sachbearbeitern des bautechnischen Dienstes bestätigt. So ist beispielsweise in einigen (wenigen) Fällen eine Diskrepanz zwischen den Datumsangaben (Arbeitszeitbestätigungen) und den Urlaubs-Abwesenheitszeiten einzelner Bediensteter (Handwerksbetrieb) festzustellen. Dies wurde von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung so erklärt, dass sich die Datumsangaben auf den Zeitpunkt der Ausmaßerstellung bezieht und die Arbeitszeitbestätigung zu einem späteren, nicht vermerkten Zeitpunkt erfolgte. Es ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs durchaus zumutbar (und auch erforderlich) den tatsächlichen Überprüfungszeitpunkt auf der Aufmaßliste zu vermerken.
- ⇒ Zur Stundeneintragung wird festgehalten, dass allen Arbeitszeitnachweisen lediglich die Anzahl der Stunden und der Tag, nicht jedoch der Beginn und das Ende der Tätigkeiten zu entnehmen sind. Um künftig die geleisteten Regiestunden zweifelsfrei zu dokumentieren, empfiehlt der Landesrechnungshof, wenn möglich bei Arbeiten welche in Büroräumen durchgeführt werden, die Ankunft und Abfahrtszeiten vor Ort durch dort befindliche Bedienstete bestätigen zu lassen. Ein stichprobenweiser Vergleich der verrechneten Regiearbeiten (samt den dazugehörigen Materialien) mit den schon im Bericht zitierten sogenannten "Arbeitszeitenlisten", hat noch tolerierbare Abweichungen ergeben.
- ⇒ Zur Kontrolle der verrechneten Materialien wird festgestellt, dass auch hier seitens der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung künftig sorgfältiger zu prüfen ist. Eine Prüfung von Bruttopreisangaben ist nur stichprobenartig (und auch teilweise fehlerhaft) erfolgt. Es wurden auch Kürzungen bei Preisen (Bildschirmarbeitsplatzleuchten, "Jahresauftrag Elektroinstallation 1998" - Rechnung 1347/E/356 vom 26. Jänner 1999) vorgenommen, welche nicht gerechtfertigt waren.

- ⇒ Wie der Landesrechnungshof feststellen konnte, wurden von einer ausführenden Firma teilweise zu hohe (bei "Leuchtmittel"), aber auch (von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ebenfalls nicht erkannt) zu niedrige Preise ("Leitungsschutz - Fehlerstromschutzschalter") in Rechnung gestellt. Eine grobe stichprobenweise Sichtung durch den Landesrechnungshof ergab, dass durch diese Mehr- und Minderverrechnungen für das Land kein finanzieller Nachteil erkennbar ist (die Mehr- und Minderverrechnungen heben sich in etwa auf).

Positiv wird festgestellt, dass die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung auch hinsichtlich der besseren Bestätigung der Arbeitszeiten eine Überarbeitung der Ausschreibungstexte zugesagt hat.

Zusammenfassend für alle drei Bauvorhaben und vier Jahresrahmenschreibungen stellt der Landesrechnungshof fest:

Bereits in den Jahren 1983 und 1987 wurde die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung hinsichtlich einer bau- und kostenmäßigen Prüfung von Ausbau-, Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten überprüft. Im Jahr 1983 wurden schwerwiegende und 1987 gravierende Mängel festgestellt.

Auch bei der gegenständlichen Prüfung mussten wiederum Planungen durch ausführende, am Wettbewerb teilnehmende Firmen und (wenn auch nicht mehr so gravierende) Mängel hinsichtlich einer ungenügenden Erfassung von Leistungen (zB E-Installationsrahmenschreibung etc.), unzureichend durchgeführte Aufmaßkontrollen (Stundenausmaß, Materialpreise), Nichteinhalten von vereinbarten Fertigstellungsterminen, Nichteinhalten von formellen Vorschriften (Anbotöffnung, Angebotsprüfung) etc., festgestellt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass zwar ein Großteil der in den vorzitierten Berichten aufgezeigten Mängel abgestellt wurden, jedoch immer

noch Mängel vorhanden sind, deren Behebung seitens der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, bereits während der Prüfung zugesagt wurde.

Stellungnahme Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel:

Zu Seite 27 (nunmehr Seite 34) Pkt. 4 – diverse Jahresrahmenausschreibungen Heizung, Elektroinstallationsarbeiten sowie Lieferung und Montage von Bildschirmarbeitsplatzleuchten für verschiedene Amtsgebäude in den Jahren 1997, 1998 und 1999

Ad Seite 28 (nunmehr Seite 35) – zu den Ausschreibungstexten ist der Landesrechnungshof der Ansicht, dass eine Regieausschreibung für die Elektro- und Heizinstallation gerechtfertigt ist, jedoch die Lieferung und Montage von Leuchten durchaus auch in anderer Form (stückbezogenen Abrechnung) möglich wäre.

Hiezu wird seitens der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung folgendes festgehalten:

Die Ausschreibung für die Lieferung und Montage von EDV-Arbeitsplatzbeleuchtung erfolgt für ein Kalenderjahr und wird diese aufgrund der Erfahrungswerte der vorhergegangenen Jahre durchgeführt.

Bei zum Zeitpunkt der Ausschreibungsdurchführung sind die diversen Anforderungen für EDV-Beleuchtungen sowie die Umgestaltungen der Arbeitsplätze in EDV-Arbeitsplätze nicht bekannt.

Im Laufe eines Kalenderjahres sind in den verschiedensten Amtsgebäuden des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Raume Graz) die diversen Leuchtenerneuerungen erforderlich (z.B. Landhaus, Burg, Waringergasse, Burggasse etc.). Dies betrifft auch die diversen Büros der Regierungsmitglieder im Landhaus und in der Burg.

Da in diesen Objekten die Deckenkonstruktionen von verschiedenster Bauart sind (Holzdecke, Dübeltramdecke, Betondecke, Ziegeldecke etc.) und es zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung nicht bekannt ist, in welchen Bereichen und in welcher Menge die Installierung von neuen EDV-Arbeitsplatzleuchten notwendig sein wird, erscheint es nach ha. Auffassung es nicht zielführend, diese Ausschreibung, wie angeregt, stückbezogen durchzuführen.

Große Veränderungen gegenüber der ausgeschriebenen Mengen in den einzelnen Objekten wäre die Folge.

Auch müssen die Elektroinstallationsarbeiten in den Büros zeitweilig unterbrochen werden, sodass eine genaue Arbeitszeitkalkulation nicht einfach erscheint.

Schon aus der Tatsache heraus, dass die betroffenen Büroeinheiten so rasch als möglich wieder ohne Einschränkungen benützt werden können, ergibt sich für die beauftragte Firma einen entsprechenden Leistungsdruck.

Die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wird jedoch, wie im Rechnungshof angeregt, eine generelle Überarbeitung der Jahresausschreibungstexte durchführen.

Zu Seite 32 (nunmehr Seite 39):

Um ein genaues Nachvollziehen der Kontrolle der Arbeitszeiten, wie es vom Landesrechnungshof angeregt wird, in Zukunft durchführen zu können, wird ab sofort der tatsächliche Überprüfungszeitpunkt auf den Aufmasslisten vermerkt werden. Zur Stundeneintragung wird festgehalten, dass die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung der Anregung des Landesrechnungshofes Eintragung, Beginn und Ende der Tätigkeit dort, wo es möglich ist, selbstverständlich Rechnung tragen wird. Dies wird zum Teil bereits durchgeführt. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass sich Bedienstete von Dienststellen weigern, entsprechende Regiestundennachweise abzuzeichnen. Die Überprüfung der Arbeitszeiten folgt

einerseits durch Bestätigung der betroffenen Bediensteten in den Büros bzw. von den Haustechnikern des Werkstättenfachdienstes oder von den Referenten des bautechnischen Dienstes, welche für die jeweiligen Amtsgebäude zuständig sind.

Hiezu wird festgehalten, dass sämtliche mit der Überprüfung betrauten Personen der ha.Abtteilung entsprechende Fachkenntnisse aufweisen. Der Arbeitsumfang wird vor Beginn der Arbeiten vor Ort besichtigt, der Zeitpunkt der Durchführung besprochen und mit den betroffenen Bediensteten abgestimmt. Die Arbeiten werden nach Beendigung derselben an Ort und Stelle überprüft und abgenommen.

Zu Seite 33 (nunmehr Seite 36) – Mängel hinsichtlich einer ungenügenden Erfassung von Leistungen z.B. Elektroinstallationsrahmenschreibung wird festgehalten, dass dies durch die Vergabe der Planungsleistungen an technische Büros in Zukunft hintangehalten wird. Änderungen der Leistungen und des Umfanges sind jedoch auch dann nicht ausgeschlossen, da es sich bei diesen Maßnahmen um Arbeiten an bestehenden Gebäuden und Einrichtungen handelt und es hierbei immer wieder zu nicht vorhersehbaren Änderungen kommen wird.

Auf Seite 28 (nunmehr Seite 35) des Berichtes kommt zum Ausdruck, dass die Planung (das Erfassen der Massen) aufgrund der Erfahrungswerte durchgeführt wurde. In diesem Absatz des Berichtes heißt es weiter --, „da mit der Abrechnung vorgenannter Arbeitszeiten inklusive der dazugehörigen Materialien die Auftragssumme für dieses Jahr ausgeschöpft wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Ausschreibungsverhältnis Materialien zur Arbeitszeit zumindest für den Jahresauftrag Elektroinstallationsarbeiten 1998 ausgewogen war“. Aus diesem Grunde ist der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Anmerkung betreffend Mängel hinsichtlich ungenügender Erfassung von Leistungen nicht verständlich, wobei noch festgehalten wird, dass die Aufmasskontrollen mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt werden.

Betreffend das Nichteinhalten von formellen Vorschriften bei Angebotseröffnungen wird auf die mündliche Besprechung verwiesen, bei der zum Ausdruck gekommen

ist, dass die Bestimmung des § 32 des Steiermärkischen Vergabegesetzes von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung sehr wohl eingehalten wurde, da die Eröffnung in jeden Fall durch zwei sachkundige Vertreter des Auftraggebers durchgeführt wurde.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zur Äußerung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung:

„Aus diesem Grunde ist der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Anmerkung betreffend Mängel hinsichtlich ungenügender Erfassung von Leistungen nicht verständlich, wobei noch festgehalten wird, dass die Aufmaßkontrollen mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt werden.“

stellt der Landesrechnungshof fest, dass er in seinem Bericht (Seite 36) festgehalten hat, dass eine generelle Überarbeitung der Jahresrahmenausschreibungstexte sinnvoll und notwendig sei. Eine stichprobenweise Prüfung der Qualität der Ausführung der Arbeiten ergab zwar - wie auf Seite 38 angeführt - keinen nennenswerten Anlass zur Beanstandung. In quantitativer Hinsicht (Prüfung der verrechneten Materialien und Arbeitszeiten) sind im Bericht auf den Seiten 38 bis 40 Mängel hinsichtlich ungenügender Erfassung von Leistungen angeführt.

Zur Anregung des Landesrechnungshofs zur stückbezogenen Abrechnung der Lieferung und Montage von Leuchten, unter Einbeziehung entsprechender Erschwernisse und Risiken bei Sanierungen bleibt der Landesrechnungshof aus den im Bericht enthaltenen Gründen bei seiner Anregung.

Anlässlich der im letzten Absatz der Stellungnahme zitierten „mündlichen Besprechung“ wurde vom Landesrechnungshof erläutert, dass „sachkundig“ so zu verstehen ist, dass „ausreichende Sachkenntnis hinsichtlich der im Steiermärkischen Vergabegesetz und in der ÖNORM A 2050 zitierten Formalismen über Entgegennahme, Verwahrung bzw. Öffnung der Angebote“, vorhanden sein muss. Bedingt durch die im Bericht auf Seite 37 dargestellte, beanstandete Angebotseröffnung vom 16. September 1998 muss angenommen werden, dass keine ausreichende Sachkenntnis gegeben war.

BEILAGENVERZEICHNIS

Am 11. Juli 2000 fand im Landesrechnungshof eine Schlussbesprechung statt, an der

vom Büro des Herrn Landesrates Ing. Hans-Joachim Ressel:

- Frau RR Mag. Brigitte Scherbler

von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung:

- Herr W.Hofrat Dr. Wolfgang Klepp

und vom Landesrechnungshof:


- Herr Landesrechnungshofdirektorstellvertreter W.Hofrat Dr. Hans Leikauf
- Herr W.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler
- Herr OAR Ing. Reinhard Just

teilgenommen haben.

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 11. Dezember 2000

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:


(Dr. Leikauf)